

Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula (bis Punkt 11), RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: VELZ Jean-Luc, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula (Punkte 12 bis 16), Ratsmitglieder;

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2020.
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen.
 - a. Interkommunale FINOST.
 - b. VIVIAS Interkommunale Eifel.
 - c. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
 - d. Interkommunale AIDE.
 - e. Interkommunale ORES.
 - f. Interkommunale SPI.
 - g. Interkommunale IDELUX Environnement.
 3. Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2020.
 4. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
 5. Genehmigung des Haushaltes 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
 6. Genehmigung einer Konvention für den Zugang zum integrierten Kanalisationsnetzverwaltungsdienst über das Kartenportal der A.I.D.E.
 7. Annahme der Schätzung 2021 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
 8. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2021.
 9. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021.
 10. IMMOBILIEN: Prinzipieller Beschluss über einen Geländetausch zwischen der Gemeinde und der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend Parzellen gelegen im Zentrum Worriken bzw. an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach.
 11. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2020 wird mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, und Herr FRANZEN) bei vier Enthaltungen (Herr HEINEN, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER und Herr NOEL) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen.

a. Interkommunale FINOST.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 02.11.2020 zur Generalversammlung der FINOST vom 09.12.2020 einberufen wurde;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale voll ausschöpfen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Ausbreitung der Pandemie durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass Ratsmitglied José HECK damit beauftragt werden sollte, das Verhältnis der vom Gemeinderat abgegebenen Stimmen vor der Generalversammlung zu vertreten:

BESCHLIESST einstimmig:

1. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von FINOST vom 9. Dezember 2020 durch das Ratsmitglied José HECK vertreten zu lassen und zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben;
2. Sein Einverständnis zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST von Mittwoch, dem 9. Dezember 2020 zu geben, so wie dieser in der Einberufung eingetragen ist:
- Einziger Punkt der Tagesordnung: Bewertung 2020 des Strategischen Plans 2020-2022.
3. Der Rat beschließt, das Gemeindegremium damit zu beauftragen, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale FINOST.

b. VIVIAS Interkommunale Eifel.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 05.11.2020 von der VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 21.12.2020, um 19.00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße 5 in 4760 BÜLLINGEN stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 13.07.2020
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2021

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 21.12.2020 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

c. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 09.10.2020 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 24.11.2020, um 20.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Interkommunalen gelegen in 4700 Eupen, Bellmerin 37, stattfinden wird

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bilanz 2019-2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021
5. Festlegung der Sitzungsgelder

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.11.2020 eingetragenen Punkte;
- Bürgermeister Daniel FRANZEN wird damit beauftragt, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung vom 24.11.2020, um 20.00 Uhr in 4700 Eupen, Bellmerin 37, zu vertreten.
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

d. Interkommunale AIDE.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit der Belgien derzeit kämpft, sowie die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung aufgrund von Artikel 1 des Dekrets vom 17. März 2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede problematische Situation im strikten Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie ihre Folgen zu vermeiden und zu behandeln, sofern dringender Handlungsbedarf besteht, um eine gravierende Gefährdung zu verhindern;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 9. April 2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2020 zur Verlängerung der Maßnahmen, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 4 vom 9. April 2020 über verschiedene Bestimmungen zum Miteigentum und zum Gesellschafts- und

Vereinsrecht im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich die Möglichkeit regelt, die Generalversammlung einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels oder ohne Bevollmächtigung von Mandatsträgern oder in begrenzter physischer Anwesenheit der Mitglieder mittels Bevollmächtigung von Mandatsträgern abzuhalten;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Dekret vom 01.10.2020 über die Abhaltung bis zum 31.12.2020 der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, allen überlokalen Organen dieselben Möglichkeiten einräumt, ihre Generalversammlungen und die Sitzungen ihrer Kollegialverwaltungsorgane abzuhalten, ob sie in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 4 fallen oder nicht;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der AIDE am 17.12.2020 um 16.30 Uhr gemäß Artikel 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen, entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der AIDE zur Abstimmung vorzulegen sind:

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.12.2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:
 - Punkt 1 der Tagesordnung – Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020;
mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 2 der Tagesordnung – Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2020-2023
mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 3 der Tagesordnung – Ersetzen eines Verwalters
mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird und der AIDE seine Beschlüsse unverzüglich und spätestens zum 17.12.2020 um 16.30 Uhr übermittelt, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmächterlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird.
3. Der Rat beschließt, das Gemeindegremium damit zu beauftragen, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale AIDE.

e. Interkommunale ORES.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung (KLDD) und insbesondere der Artikel L1122-19 und L1122-20 über die Sitzungen und Beschlussfassungen der Gemeinderäte und Artikel L1122-30 über die Zuständigkeiten des Gemeinderates;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des gleichen Kodex über die Generalversammlungen der Interkommunalen;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 13. November 2020 zur Generalversammlung vom 17. Dezember 2020 einberufen wurde;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;
Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 9. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 1. Oktober 2020 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen;

In Anbetracht der Tagesordnung vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwählten wallonischen Dekret vom 1. Oktober 2020 entsprechend; dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass die Unterlagen zum strategischen Plan in digitaler Fassung über die Internetseite (<https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen>) verfügbar sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung:

BESCHLIESST einstimmig:

- Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie, sich in der Generalversammlung von ORES Assets vom 17. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln;
- Den hiernach aufgeführten einzigen Tagesordnungspunkt der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17. Dezember 2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:
 - Einziger Punkt der Tagesordnung: Strategischer Plan – jährliche Bewertung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen:
- das Gemeindegremium damit zu beauftragen, die Durchführung der vorliegenden Beschlüsse zu gewährleisten.
- Die Beschlussfassung, die das bindende Mandat und die Abstimmung der Gemeinde Bütgenbach enthält, wird dem Sekretariat von ORES Assets spätestens am 14. Dezember 2020 per E-Mail zugestellt.

Kopie vorliegender Beschlussfassung wird vorgenannter Interkommunale übermittelt.

f. Interkommunale SPI.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 12.11.2020 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, den 15.12.2020, um 17.00 Uhr im Rahmen einer Videokonferenz ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter stattfinden wird;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-13;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2020
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 15.12.2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:
 - Punkt 1 der Tagesordnung – Genehmigung des Fortschrittsberichts bzgl. des Strategieplans 2020-2022 zum 30.09.2020

mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

- Punkt 2 der Tagesordnung – Genehmigung der Ernennung als Verwaltungsratsmitglieder von Herrn Julien VANDEBURIE, Didier NYSSSEN und Eric HAUTPHENNE als Ersatz der ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder Hajib EL HAJJAJI, Eric LOMBA und Claude KLENKENBERG, bis zum Ende ihres Mandats gemäß Artikel 19 der Statuten;

mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

2. sich nicht bei der Videokonferenz zur ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2020 der SPI vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln;
3. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale SPI.

g. Interkommunale IDELUX Environnement.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 13.11.2020 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 16.12.2020, um 10.00 Uhr im Rahmen einer Webkonferenz (Webinar) stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, L1523-12, L1523-13 § 1 et L1532-1 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, sowie der Artikel 25, 27 und 29 der Statuten der Interkommunalen IDELUX Environnement;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2020
2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2020-2022 - Genehmigung
3. Genehmigung der Tarifgestaltung bzgl. des Trocknens von Klärschlamm aus Kläranlagen
4. Verschiedenes

NIMMT ZUR KENNTNIS:

- dass der Verwaltungsrat der Interkommunalen IDELUX Environnement aufgrund der Coronavirus-Krise und der Unmöglichkeit, die Regeln des Social Distancing aufgrund der potenziellen physischen Anwesenheit einer sehr großen Anzahl von Personen einhalten zu können, am 13.11.2020 entschieden hat, dass:

- gemäß Artikel 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020, welches bis zum 31.12.2020 das Abhalten der Versammlungen der Organe der Interkommunalen organisiert, diese Generalversammlung ausnahmsweise ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Vollmachtenerteilung an die Mandatäre, sondern im Rahmen einer Webkonferenz (Webinar) stattfinden wird;
- nur 2 Stimmentzähler, welche durch den Präsidenten der IDELUX-Gruppe unter den Vertretern der Gesellschafter zu bestimmen sind, diese Funktion für alle 5 Generalversammlungen ausüben werden.

Nach eingehender Diskussion:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 16.12.2020 eingetragenen Punkte, nämlich:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2020
2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2020-2022 - Genehmigung
3. Genehmigung der Tarifgestaltung bzgl. des Trocknens von Klärschlamm aus Kläranlagen
4. Verschiedenes

- das Gemeindekollegium damit zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine Abschrift hiervon an die Interkommunale IDELUX Environnement zuzustellen.

- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

3° Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2020.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 3 des Gemeindehaushaltes 2020 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	10.084.838,32	9.935.347,88	149.490,44
Erhöhungen	392.200,81	434.372,93	- 42.172,12
Verminderungen	0,00	225.644,66	225.634,66
Neues Ergebnis	10.477.039,13	10.144.086,15	332.952,98

2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	5.963.372,94	5.963.372,94	0,00
Erhöhungen	0,00	10.000,00	- 10.000,00
Verminderungen	924.342,20	934.342,20	10.000,00
Neues Ergebnis	5.039.030,74	5.039.030,74	0,00

4° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	952.657,60	952.657,60	0,00
Erhöhungen	31.929,00	34.129,00	2.200,00
Verminderungen	0,00	2.200,00	- 2.200,00
Neues Resultat.	984.586,60	984.586,60	0,00

b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	4.000,00	4.000,00	0,00
Erhöhungen	0,00	1.500,00	1.500,00
Verminderungen	0,00	1.500,00	- 1.500,00
Neues Resultat.	4.000,00	4.000,00	0,00

5° Genehmigung des Haushaltes 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	775.238,50 €
AUSGABEN	1.010.778,19 €
Gemeindezuschuss:	235.539,69 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	2.000,00 €
AUSGABEN	2.000,00 €
Gemeindezuschuss:	0,00 €

6° Genehmigung einer Konvention für den Zugang zum integrierten Kanalisationsnetzverwaltungsdienst über das Kartenportal der A.I.D.E.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages der Interkommunalen A.I.D.E. hinsichtlich des Zugangs zum integrierten Kanalisationsnetzverwaltungsdienst über ihr Kartenportal;

In Anbetracht, dass sich die jährlichen Kosten auf 2.500,00 € zzgl. MwSt. für zwei Benutzer belaufen würden;

In Erwägung, dass dieses Portal und die darin enthaltenen Informationen einerseits eine sehr detaillierte Übersicht über das Kanalnetz der Gemeinde geben und andererseits für die Genehmigung von Kanalanschlüssen und für das Erstellen von Gutachten zum Abwasserplan bei Städtebaugenehmigungen für Neu- bzw. Umbauten benötigt werden;

Aufgrund des am 28.10.2020 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die notwendigen Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 104/123GI-13 vorgesehen sind;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seiner Artikel 30 ff.;

In Erwägung, dass die A.I.D.E. die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „in house“ Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der vorliegende Entwurf der Konvention zum Zugang zum integrierten Verwaltungsdienst des Kanalisationsnetzes über das Kartenportal der A.I.D.E. wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind beauftragt das vorliegende Abkommen zu diesem Zweck zu unterzeichnen.

Artikel 3: Die jährlichen Kosten über ca. 2.500,00 € zzgl. MwSt. werden über den Artikel 104/123GI-13 des ordentlichen Haushaltsplans des jeweiligen Jahres finanziert.

Artikel 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Annahme der Schätzung 2021 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2021 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2021 und ausgehend von 6.016 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdeposits auf insgesamt 446.381,30 € belaufen werden und dem gegenüber 447.597,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 100,27 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 28.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2021 durch die

Interkommunale IDELUX Environnement wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2021 auf 446.381,30 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 447.597,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 100,27 % für 2021 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen IDELUX Environnement übermittelt.

8° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2021.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95 % und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale IDELUX Environnement die Gemeinde in 2021 mit Kosten in Höhe von 446.381,30 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 447.597,00 € rechnen muss;

In Erwägung, dass eine Kostendeckung zu 100,27 % in 2021 erreicht würde;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird, für das Rechnungsjahr 2021 die Steuern wie nachstehend beschrieben anzupassen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 18.11.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 107,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 147,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 200,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 200,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend die Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

9° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 13.613 m³ an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Aufgrund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2021 betreffend eine Menge von insgesamt 13.613 m³ Sammelhiebe wird genehmigt.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

10° IMMOBILIEN: Prinzipieller Beschluss über einen Geländetausch zwischen der Gemeinde und der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend Parzellen gelegen im Zentrum Worriken bzw. an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass privates Gemeindeeigentum im Bereich des Sport- und Freizeitzentrums Worriken liegt, auch nachdem das Zentrum an die Deutschsprachige Gemeinschaft übergegangen ist;

In Anbetracht, dass der Gemeinde bereits am 04.03.2004 die Immobilie der jetzigen Gemeinsamen Grundschule am Wirtzfelder Weg von der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde, jedoch drei angrenzende Parzellen nicht Gegenstand dieser Übertragung waren;

Aufgrund der Verhandlungen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft der letzten Jahre, wobei sich auf folgenden Geländetausch geeinigt wurde:

- die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt der Gemeinde Bütgenbach folgende Parzellen, katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur B:

- Parzelle 108D, Sozialgebäude mit einer Fläche von 1.018 m², Wirtzfelder Weg 6a;
- Parzelle 108R, Grundstück mit einer Fläche von 16.602 m², Wirtzfelder Weg;
- Parzelle 108P, Unterstand mit einer Fläche von 22 m², Wirtzfelder Weg;

- im Gegenzuge überträgt die Gemeinde Bütgenbach der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachfolgende Parzellen, gelegen im Sport- und Freizeitzentrum Worriken, katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur B:

- Parzelle 18G, Sportanlage mit einer Fläche von 544 m², gelegen Worriken 17;
- Parzelle 18H, Weg mit einer Fläche von 1.192 m³, gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18K, Weg mit einer Fläche von 101 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18L, Weg mit einer Fläche von 192 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18M, Weg mit einer Fläche von 414 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18N, Holzung mit einer Fläche von 14.062 m² gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 42/2, Sportanlage mit einer Fläche von 7 m² gelegen „Worriken 17“;
- Parzelle 42/3, Weg mit einer Fläche von 1.375 m² gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 56/2, Sanitäreanlage mit einer Fläche von 43 m² gelegen „Im Gladebach“;
- Parzelle 56/3, Weg mit einer Fläche von 38 m² gelegen „Im Gladebach“;
- Parzelle 56/4, Weg mit einer Fläche von 336 m² gelegen „Im Gladebach“;
- Parzelle 60F, Weg mit einer Fläche von 349 m² gelegen „Hinter dem Winkel“;
- Parzelle 69/2, Sportanlage mit einer Fläche von 39 m² gelegen „Worriken 6“;
- Parzelle 74/02 E, Weg mit einer Fläche von 6.267 m² gelegen „Worriken“;
- Parzelle 74/02 F, Weg mit einer Fläche von 1.142 m² gelegen „Worriken“.

In Erwägung, dass die vorgenannte Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 18N, Holzung, dem Forstregime unterstellt ist; dass vor der Beurkundung des Tauschs die Entnahme aus dem Forstregime über das Forstamt Elsenborn beantragt werden muss;

In Erwägung, dass dieser Tausch sowohl für die Gemeinde als auch die Deutschsprachige Gemeinschaft von Vorteil ist und die Verwaltung ihres jeweiligen Eigentums vereinfacht, sodass die notarielle Tauschurkunde im Sinne des öffentlichen Nutzens abgeschlossen werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:
BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

Artikel 1: Die Entnahme aus dem Forstregime der Gemeindepazelle katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 18N, Holzung, mit einer Fläche von 14.062 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“, bei den zuständigen Stellen über das Forstamt Elsenborn zu beantragen.

Artikel 2: Den Tausch der nachfolgenden Parzellen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach prinzipiell zu genehmigen, wobei die nachfolgenden Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur B in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollten:

- Parzelle 108D, Sozialgebäude mit einer Fläche von 1.018 m², Wirtzfelder Weg 6a;
- Parzelle 108R, Grundstück mit einer Fläche von 16.602 m², Wirtzfelder Weg;
- Parzelle 108P, Unterstand mit einer Fläche von 22 m², Wirtzfelder Weg;

Und im Gegenzuge nachfolgende Parzellen, katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur B von der Gemeinde an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden sollten:

- Parzelle 18G, Sportanlage mit einer Fläche von 544 m², gelegen Worriken 17;
- Parzelle 18H, Weg mit einer Fläche von 1.192 m³, gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18K, Weg mit einer Fläche von 101 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18L, Weg mit einer Fläche von 192 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18M, Weg mit einer Fläche von 414 m², gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 18N, Holzung mit einer Fläche von 14.062 m² gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 42/2, Sportanlage mit einer Fläche von 7 m² gelegen „Worriken 17“;
- Parzelle 42/3, Weg mit einer Fläche von 1.375 m² gelegen „Auf dem Huendchesberg“;
- Parzelle 56/2, Sanitäranlage mit einer Fläche von 43 m² gelegen „Im Gladebach“;
- Parzelle 56/3, Weg mit einer Fläche von 38 m² gelegen „Im Gladebach“;
- Parzelle 56/4, Weg mit einer Fläche von 336 m² gelegen „Im Gladebach“;
- Parzelle 60F, Weg mit einer Fläche von 349 m² gelegen „Hinter dem Winkel“;
- Parzelle 69/2, Sportanlage mit einer Fläche von 39 m² gelegen „Worriken 6“;
- Parzelle 74/02 E, Weg mit einer Fläche von 6.267 m² gelegen „Worriken“;
- Parzelle 74/02 F, Weg mit einer Fläche von 1.142 m² gelegen „Worriken“.

Artikel 3: Die vorgenannte Immobilientransaktion erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens und ohne Zahlung einer Ausgleichssumme, da der Gesamtwert der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übertragenden Parzellen und der Gesamtwert der von Gemeinde zu übertragenden Grundstücke durch das Immobilienerwerbskomitee auf einen Betrag von je 40.000,00 € geschätzt wird.

Artikel 4: Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

11° Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahme im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 18. Oktober 2020 und vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
 - zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird,
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 falls der Betrieb nach dem 13. März 2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde Bütgenbach beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die im Nebenberuf oder privat geführt werden anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde Bütgenbach gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, einen vereinfachten Antrag für die gleiche Niederlassungseinheit stellen können;

In Erwägung, dass für den vereinfachten Antrag folgende Angaben übermittelt werden müssen:

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Angabe der Unternehmensnummer;
- Kontonummer;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass diese Ausgaben unter Artikel 520/321-01 des Haushaltsplanes 2020 und unter Artikel 520/466-05 die Einnahmen in Höhe von geschätzten 344.000,00 € anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Bütgenbach gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Art. 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Büttenbach über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an-

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
Kategorie C	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 bzw. vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unterkunftsbetriebe.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 für neu gegründete Betriebe, der größere Umsatz erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

- a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;
4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;
 5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;
2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18. Oktober 2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:
 - a) für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;
 - b) für Selbstständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 EUR.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Art. 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie A: 10.000 Euro
- der Kategorie B: 5.000 Euro
- der Kategorie C: 2.000 Euro

Art. 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30. November 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;

8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;
2. brauchen privat geführte Unternehmenseinrichtungen nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde Bütgenbach gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:
 - a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,
 - b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,
 - c) der Unternehmensnummer und,
 - d) der Kontonummer.

Art. 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Art. 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Art. 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Beschlusses.

Art. 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 – Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Art. 11 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
